Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(2.10.1973) Drucksache 8/612

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 612**
Landtag 02. 10. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 28./29. März 1973 den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972 behandelt und ist den Bemerkungen in diesem Bericht beigetreten.

Zu Ziffern 9 und 14 des Berichtes wurden vom Senat Stellungnahmen bis 1. Oktober 1973 erbeten, die hiermit der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt werden (Anlagen 1 und 2).

Die in dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses enthaltenen Grundsatz-Bemerkungen wurden allen Verwaltungen, die weiteren Hinweise für einzelne Verwaltungen den angesprochenen Ressorts bekanntgegeben. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelege (Ziffer 2) ist eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht worden.

Anlage 1

Bericht des Senators für das Bauwesen vom 17. September 1973 zu Ziffer 9 des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973:

Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet, daß seitens der Verwaltung geprüft wird, auf welche Weise bei der Einschaltung freier Architekten und privater Bauträger Abrechnungsmängel vermieden werden können. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß dies möglicherweise durch Vereinbarung von Vertragsstrafen erreicht werden könne. Diese Frage ist von mir eingehend geprüft worden, und zwar sowohl im Hinblick auf rechtliche wie auch auf bauseitige Aspekte.

Das Auftragsverhältnis zwischen der Behörde und dem Architekten wird durch einen Architekten-Vertrag geregelt, der unter Berücksichtigung von möglichen Besonderheiten auf der Grundlage eines Mustervertrages ausgestaltet wird. Der Mustervertrag ist mit dem Rechnungshof, dem Senator für Finanzen, der Senatskommission für das Personalwesen und der damals bedeutendsten Architekten-Organisation, dem Bund Deutscher Architekten, abgestimmt worden.

Nach § 2 des Mustervertrages ist der Architekt verpflichtet, den Buchnachweis und die Rechnungslegung entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und dabei insbesondere ein Bau-Tagebuch, das über alle Vorgänge am Bau Rechenschaft geben soll, und zur Kostenüberwachung eine Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Kostenanschlages zu führen, die die Anschlagssumme, alle Verbindlichkeiten und Zahlungen enthält

und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglicht. Diese Zusammenstellung ist regelmäßig mit den Buchungen des Bauherrn abzustimmen. Der Architekt hat ferner alle etwaigen sich beim Prüfungsverfahren ergebenden Prüfungsermittlungen zu bearbeiten und zum Abschluß zu bringen. Darüber hinaus hat der Architekt die nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungen im Einverständnis und in ständiger Fühlungnahme mit dem Bauherrn durchzuführen. So ist er verpflichtet, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vorzusehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung des genehmigten Kostenanschlages möglichst zu verhüten. Wenn sich die Gefahr der Überschreitung des Anschlages zeigen sollte, ist der Bauherr unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die vom Architekten zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Bauherrn.

Ein Verstoß des Architekten gegen die vorstehenden Verpflichtungen würde allerdings nur in wenigen Fällen Schadenersatzforderungen begründen, da ein nachweisbarer „Schaden" bei den in Rede stehenden Abrechnungsmängeln kaum vorliegen wird. Zur Vermeidung von unzureichenden Abrechnungs- und Prüfungsmöglichkeiten der Unterlagen (Rechnungslegung) könnte deshalb das Institut einer Vertragsstrafe durchaus angemessen sein. Eine rechtliche Prüfung hat ergeben, daß es zulässig wäre, Vertragsstrafen für diesen Fall vertraglich zu vereinbaren.

Da die anstehende Frage jedoch von grundsätzlicher Bedeutung ist, muß sie zunächst mit der heute im Lande Bremen bestehenden Architektenkammer erörtert werden. Das Gespräch ist aufgenommen worden, konnte aber noch nicht abgeschlossen werden.

Das Auftragsverhältnis mit dem Architekten schließt über den juristischen Inhalt hinaus ein besonderes Vertrauensverhältnis ein. Bei wesentlichen Verstößen gegen die in § 2 des Mustervertrages festgelegten Pflichten, die die Vertragsstrafen auslösen würden, kann unterstellt werden, daß dieses Vertrauensverhältnis nicht mehr vorliegt. In solchen Fällen wäre ggf. zu prüfen, ob nicht der Vertrag fristlos gekündigt werden sollte. Die Kündigung dürfte jedoch in der Regel wieder zu Schwierigkeiten beim Übergang der Arbeiten auf das Amt oder einen anderen Architekten führen und möglicherweise auch mit weiteren Kosten verbunden sein.

Der Senator für das Bauwesen hat sich gegenüber seinen Ämtern die Zustimmung bei der Auswahl der zu beauftragenden Architekten und den Abschluß der Verträge mit diesen vorbehalten. Ein Architekt, in dessen Arbeit wesentliche Mängel festgestellt wurden, wird in der Regel nicht wieder beauftragt werden.

Bei Wettbewerben liegt die Sache insoweit anders, als auch auswärtige Architekten dabei Preisträger werden können, für die hier dann im allgemeinen noch keine Beurteilungen bzw. Erfahrungen vorliegen.

Abgesehen von Einzelfällen, die etwa zu der im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemachten Empfehlung geführt haben, kann ich nur feststellen, daß von mir und meinen Ämtern bei den mit Architekten geschlossenen Verträgen — in der Zeit von 1970 bis heute wurden rund 100 Verträge geschlossen, davon rund 70 im Hochbau — insgesamt gute Erfahrungen gesammelt wurden.

Im Sinne der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses werden die eingeleiteten Gespräche mit der Architektenkammer fortgesetzt. Sollte danach im Grundsatz die Einführung einer Vertragsstrafe für zweckmäßig erachtet werden, wird das in der Bauverwaltung verwandte Vertragsmuster mit allen Stellen, die dabei zu beteiligen sind, z. B. auch dem Rechnungshof, abzustimmen sein.

Nach Abschluß der Angelegenheit werde ich unaufgefordert berichten.

Anlage 2

Bericht der Senatskommission für das Personalwesen vom 16. August 1973 zu Ziffer 14 des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973:

Die Bremische Ruhelohnkasse hat für das Haushaltsjahr 1973 inzwischen einen Haushaltsplan aufgestellt. Dieser ist gemäß § 106 (2) LHO dem zuständigen Beschlußorgan zur Feststellung zugeleitet worden.

Carl Schünemann Bremen